



Bauern- und Winzerverband
Rheinland - Nassau e.V.
Karl-Tesche-Str. 3
56073 Koblenz



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



BAUERN & WINZER
Verband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e.V.
Weberstr. 9
55130 Mainz-Weisenau

An die
Staatsministerin des
Ministeriums der Finanzen
Frau Doris Ahnen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

25. August 2016

Umsatzsteuerverpflichtung für Jagdgenossenschaften Änderung des § 2 b UStG zum 01.01.2017

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Ahnen,

die beiden rheinland-pfälzischen Bauern- und Winzerverbände beschäftigen sich im Rahmen der Mitgliederbetreuung ebenso wie der Gemeinde- und Städtebund intensiv mit jagdlichen Fragen, insbesondere, soweit die Interessen als Grundeigentümer und damit Jagdrechtsinhaber betroffen sind. Die Thematik wird in jeweiligen Unterorganisationen intensiv bearbeitet. Alle drei Organisationen wenden sich mit diesem gemeinsamen Anliegen an Sie als Ministerin für Finanzen in Rheinland-Pfalz. Hintergrund unseres Schreibens ist folgender:

Ab dem 01. Januar 2017 besteht im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz die Verpflichtung, dass Jagdgenossenschaften künftig der Umsatzsteuerpflicht für die Jagdverpachtung unterliegen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke umsatzsteuerlich als eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung angesehen worden ist, bereitet diese Neuregelung vielen Jagdgenossenschaften große Sorgen. Auch wenn einige der Jagdgenossenschaften

unter die Kleinunternehmerregel des § 19 UStG fallen dürften, so ist nicht auszuschließen, dass für viele Jagdgenossenschaften, insbesondere, wenn sie neben der Jagdpacht auch weitere Einnahmen aus Dienstleistungen haben, erhebliche finanzielle und auch organisatorische Nachteile mit der Neuregelung zu befürchten sind.

Wir wissen wohl, dass die Jagdgenossenschaften auf Grund einer Übergangsregelung ein Optionsrecht ausüben können, wonach die bisherige Regelung bis zum 31.12.2020 beibehalten werden kann. Wir gehen davon aus, dass viele der Jagdgenossenschaften diese Option auch wahrnehmen, unabhängig davon, ob die Kleinunternehmerregelung für sie in Frage kommt oder nicht. Allerdings wird die nachfolgend geschilderte Thematik dadurch nicht gelöst, sondern höchstens aufgeschoben.

Die Unterzeichner bedauern die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf die Jagdgenossenschaften sehr. Wir möchten Sie daher um Unterstützung bitten, um mögliche finanzielle Belastungen der Jagdgenossenschaften und unnötigen bürokratischen Aufwand noch zu vermeiden und bitten darum, alle Möglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz zu nutzen, die Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften für die Jagdverpachtung abzuwenden. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte von Bedeutung:

1. Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. In vielen Bereichen kommt ihr Handeln einem hoheitlichen Handeln gleich. Besonders deutlich wird dieser Aspekt bei der Umsetzung der Abschussregelungen gemäß § 31 LJG. In aller Regel werden Jagdgenossenschaften durch einen ehrenamtlichen Vorstand geführt. Die Umsatzsteuerregelungen (beispielsweise auch die Möglichkeit zur Nutzung von Vorsteuern aus Rechnungen Dritter) sind in diesem Zusammenhang sehr kompliziert und mögliche steuerliche Vor- und Nachteile müssen sorgsam bedacht werden. Dies können die ehrenamtlichen Vertreter der Jagdgenossenschaften vor Ort in der Regel nicht leisten, ohne Sachverstand teuer bei Dritten einzukaufen.
2. Die Erträge aus der Jagdpacht sind verbreitet rückläufig. Im Gegensatz dazu sind die Ausgaben der Jagdgenossenschaften insbesondere im Zusammenhang mit Wildschäden in der letzten Jahren stetig angestiegen. Sollte nun die Jagdverpachtung umsatzsteuerpflichtig werden, so ist davon auszugehen, dass die erlösbaren Pachtzahlungen dadurch gerade nicht ansteigen, da die Vorsteuer von den meisten Jagdpächtern nicht genutzt werden kann und daher die bisher vereinbarten Beträge als Brutto-Obergrenze angesehen werden. Insgesamt ist daher von einer Verringerung der Einnahmen bei den Jagdgenossenschaften von weiteren rund 20 % auszugehen, was die finanziellen Spielräume einer Jagdgenossenschaft zur Erfüllung wichtiger Aufgaben im ländlichen Raum (beispielsweise Wegebau, Pflege von Wegerändern, Förderung von örtlichen Vereinigungen) zusätzlich beeinträchtigen würde. Sofern die finanziellen Mittel der Jagdgenossenschaften zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (Wildschadensersatz) nicht ausreichen, sind Umlageforderungen an die Jagdgenossen die Folge.
3. Viele Jagdpachtverträge werden auf lange Zeiträume abgeschlossen. Laufzeiten von 10 oder 15 Jahren sind keine Seltenheit. Die bestehenden Jagdpachtverträge enthalten aber – mangels Anlass - kaum Regelungen zur Umsatzsteuerzahlung,

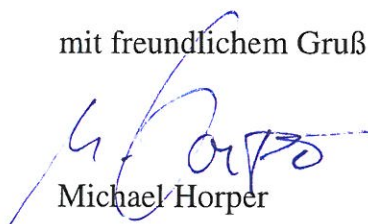
sodass zu befürchten ist, dass spätestens ab dem 01. Januar 2021 die Jagdgenossenschaften zusätzlich finanziell belastet würden, ohne dass sie den Jagdpächter grundsätzlich verpflichten könnte, zusätzliche Umsatzsteuer an die Jagdgenossenschaft zu zahlen. Dafür wären Zusatzvereinbarungen notwendig, die dann jedoch sicherlich auch genutzt werden, über die Höhe des Jagdpachtzinses erneut zu verhandeln.

4. Die zukünftige drohende Relevanz von Vorsteuern wird dazu führen, dass viele Jagdgenossenschaften den bisher beobachteten und in der Praxis im gemeinsamen Miteinander durchaus gewünschten flexiblen Umgang mit den erzielten Erträgen – beispielsweise im Wirtschaftswegebau – überdenken. Dies wird die Gemeinden zusätzlich belasten.
5. Es stellen sich viele bisher nicht abschließend geklärte Fragen, die auch durch das Schreiben an das Bundesfinanzministeriums vom 19. April 2016 nicht ausgeräumt sind. Selbst wenn es weitere Klarstellungen geben sollte, müssten diese kurzfristig mit den Jagdgenossenschaften kommuniziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung der Jagdgenossenschaften in der Regel nur einmal jährlich auf der entsprechenden Jagdgenossenschaftsversammlung getroffen werden können. Es ist daher zu befürchten, dass viele Jagdgenossenschaften selbst von den bisher vorgegebenen Möglichkeiten der Optionserklärung des § 27 Abs. 22 UStG n. F. nicht Gebrauch machen werden.
6. Wir befürchten, dass durch die drohenden neuen Anforderungen, die an die Jagdvorstände vor Ort herangetragen werden, die Motivation zur Mitarbeit in den Jagdgenossenschaftsvorständen nicht gerade gefördert wird. Im Gegenteil könnten auch neue haftungsrechtliche Risiken dazu führen, dass mehr und mehr Jagdgenossenschaften durch die Bürgermeister als Notvorstände geführt werden müssten. Dies belastet die Arbeit der Kommunen und viele Bürgermeister und Mitarbeiter sehen sich nicht in der Lage, diese dann per Gesetz übertragenen Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, wir regen an, in einer gemeinsamen Besprechung die Thematik aufzuarbeiten und gemeinsam mit Ihnen über Möglichkeiten nachzudenken, wie die Situation für die Jagdgenossenschaften optimal gestaltet werden kann, um die oben skizzierten Nachteile für alle Beteiligten abzuwenden.

Wir appellieren eindringlich an Ihre kurzfristige Unterstützung und verbleiben

mit freundlichem Gruß


Michael Horper


Aloysius Söhngen


Eberhard Hartelt